

003 K 022/22



AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 22.11.2023, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3**

das im Grundbuch von Bad Oeynhausen - Wulferdingsen Blatt 1145 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wulferdingsen, Flur 5, Flurstück 829, Gebäude- und Freifläche,
Bergkirchener Straße 259 mit 1594 qm, verbunden mit Sondereigentum an
der Wohnung im Dachgeschoss rechts, Nr. XIII des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, bestehend aus einem Zimmer mit Küche und Bad mit ca. 40m² Wohnfläche im Dachgeschoss eines vollunterkellerten Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und unbekanntem Ursprungsbaujahr, Umbauten erfolgten in den Jahren 1935 und 1993 bis 1996. Laut Teilungserklärung sind ein Stellplatz und ein Abstellraum als Sondernutzungsrechte zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 31.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 11.08.2023